Darstellung 2.32: Mittleres monatliches Nettoäquivalenzeinkommen nach Staatsangehörigkeit in Bayern 2008, 2013 und 2018 (in Euro)

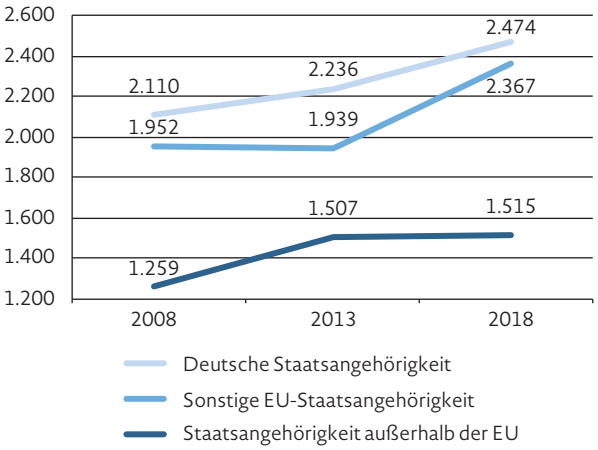

Anmerkung: Einkommen preisbereinigt anhand Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2018).

Quelle: LfStat, eigene Berechnungen auf Basis der EVS, Personen in Privathaushalten am Hauptwohnsitz

2.3 Mindestsicherungsleistungen und Sozialhilfe

In Deutschland wird jedem Menschen Hilfe gewährt, der seine materiellen Grundbedürfnisse bzw. seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft decken kann. Das folgt aus dem Sozialstaatsprinzip. Neben der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse wird darüber hinaus allen Bürgerinnen und Bürgern auch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Leistungen der Mindestsicherung sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an Leistungsberechtigte ausbezahlt werden (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019). Zu den Mindestsicherungsleistungen zählen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (jeweils SGB XII) sowie die Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Prinzipiell besteht bei erwerbsfähigen Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Personen der Leistungsanspruch nach SGB II, bei nicht-erwerbsfähigen Personen bzw. Personen über der Regelaltersgrenze besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Neben den Mindestsicherungsleistungen werden im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII weitere Hilfen für bestimmte Beziehergruppen bzw. spezielle Lebensbereiche gewährt (z. B. Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege) (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019). Diese Leistungen werden in der Regel dann gewährt, wenn vorgelagerte Hilfesysteme nicht greifen. Die Sozialhilfe leistet „Hilfe zur Selbsthilfe". Das heißt: Die Sozialhilfe soll im Rahmen der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und sonstigen Möglichkeiten des Leistungsberechtigten dabei helfen, von Sozialhilfeleistungen unabhängig zu werden. Für den Fall, dass dies nicht gelingt, soll die Sozialhilfe die erforderlichen Leistungen zur Verfügung stellen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] 2018).

2.3.1 Mindestsicherung

In Bayern erhielten zum Jahresende 2020 insgesamt 588.272 Menschen Leistungen der sozialen Mindestsicherung (vgl. Darstellung 2.33). Gut zwei Drittel der Empfängerinnen und Empfänger hatten dabei Anspruch auf Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, rund 22 % auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten rund 9 %, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen rund 2 % der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen.

In Deutschland wurden am Jahresende 2020 an knapp 6,9 Mio. Personen Mindestsicherungsleistungen ausbezahlt. Mit knapp 77 % hatten in Deutschland anteilig mehr Menschen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II als in Bayern. Entsprechend erhielten anteilig jeweils etwas weniger Empfängerinnen und Empfänger andere Mindestsicherungsleistungen.

Darstellung 2.33: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung nach Leistungsart* am Jahresende 2020 in Bayern und Deutschland (absolut)

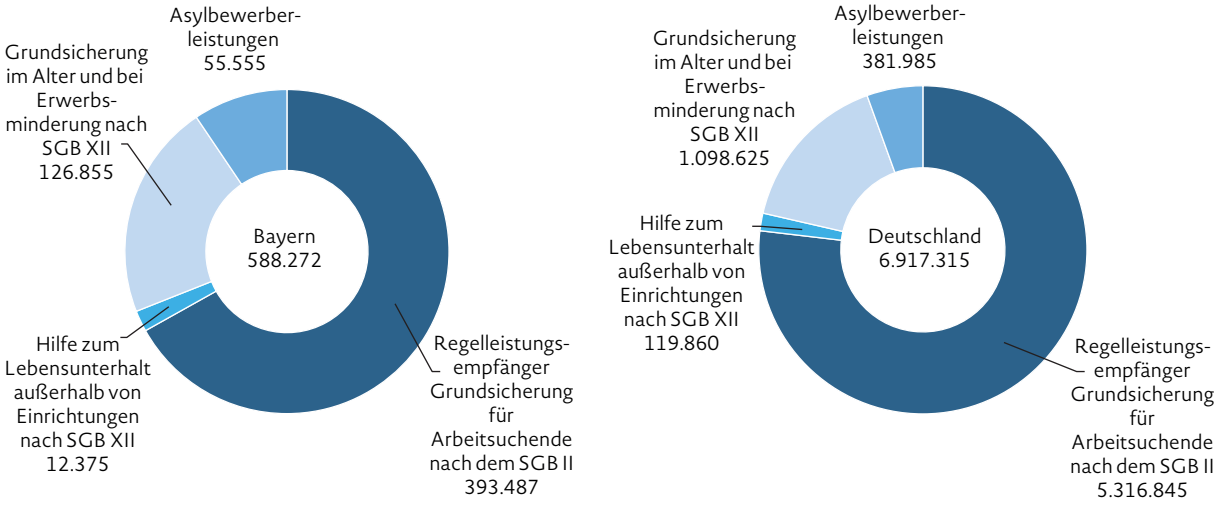

* Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistiken der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und von Asylbewerberleistungen unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der Fünfer-Rundung. Bei der Fünfer-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch fünf teilbaren Wert auf- oder abgerundet.

Quelle: Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik, 2022a

Die Mindestsicherungsquote (vgl. Glossar), also der Anteil der Personen, die Mindestsicherungsleistungen beziehen, ist in Bayern im bundesweiten Vergleich seit Jahren am niedrigsten. 2020 lag die Mindestsicherungsquote in Bayern bei 4,5 %, der bundesweite Durchschnitt bei 8,3 % (vgl. Darstellung 2.34).

Darstellung 2.34: Mindestsicherungsquote nach Ländern und in Deutschland 2020 (in Prozent)

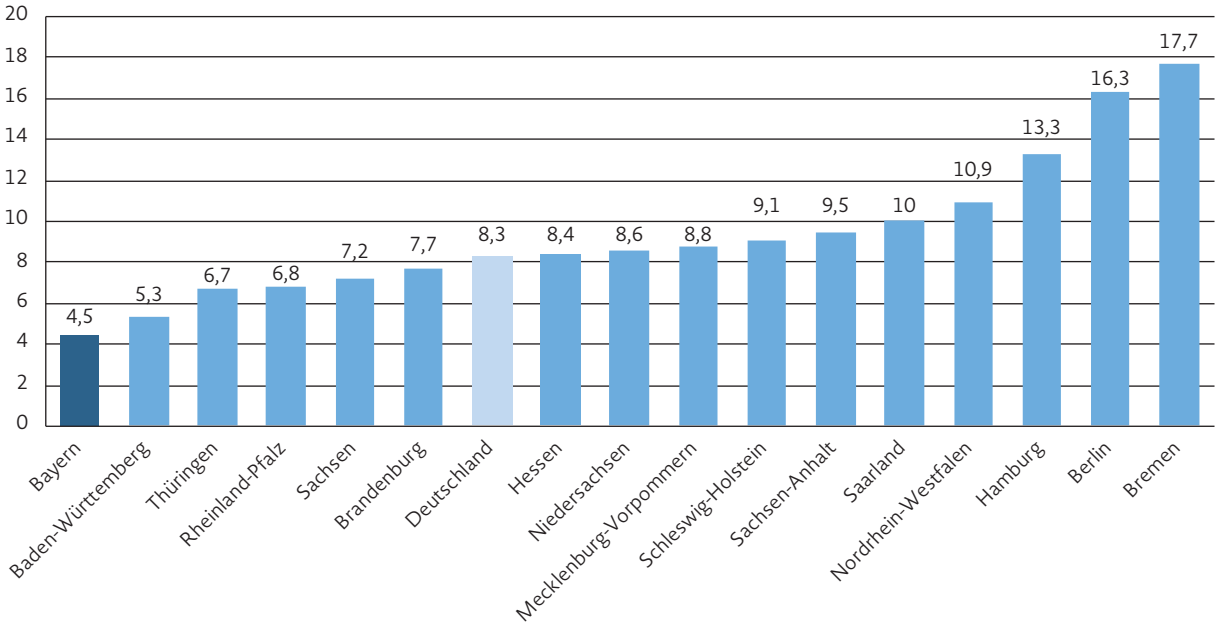

Quelle: Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik, 2022b

2.3.2 Leistungen nach dem SGB II

Personen, die ihren eigenen Lebensunterhalt sowie den ihrer Bedarfsgemeinschaft[41] nicht oder nicht ausreichend selbst sichern können, stehen seit dem 01.01.2005 Leistungen der Grundsicherung nach SGB II (auch als „Hartz IV" bekannt) zur Verfügung. Demnach erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II (ALG II) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, z. B. Personen unter 15 Jahren, Sozialgeld. Individuell abhängig kann sich die Leistungshöhe um sog. Mehrbedarfe erhöhen, z. B. in der Schwangerschaft. Darüber hinaus werden die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, wenn sie eine angemessene Höhe[42] nicht überschreiten, von den Jobcentern gezahlt.

Im Folgenden werden Befunde zur Entwicklung der SGB II-Quote, der Höhe der Regelleistung und öffentlichen Ausgaben vorgestellt. Weitere Auswertungen zum Thema SGB II (z. B. Dauer des Leistungsbezugs) finden sich in Kapitel 7.

Entwicklung der SGB II-Quote

Die SGB II-Quote, gemessen als das Verhältnis aller Leistungsberechtigten zur Bevölkerung bis zur Regelaltersgrenze[43], hat sich in Bayern seit Einführung der Hartz-IV-Gesetzgebung im Jahr 2005 bis zum Jahr 2019 von 4,9 % auf 3,8 % stetig verringert (vgl. Darstellung 2.35). Dagegen hat sich der Anteil der Leistungsbeziehenden in Westdeutschland zwischen 2005 und 2015 erhöht, bis zum Jahr 2019 aber wieder auf dem Niveau von 2005 eingependelt (2019: 7,8 %).

Im Bundesgebiet stieg die SGB II-Quote von 2005 auf 2010 an und fiel anschließend auf 8,5 % im Jahr 2019. Zu Beginn der Corona-Krise hat sich die SGB II-Quote im Jahr 2020 in Bayern, Westdeutschland sowie Deutschland zunächst erhöht. Zum Jahr 2021 sank die SGB II-Quote jedoch wieder und erreichte in Bayern mit 3,8 % das Niveau des Jahres 2019. In Bayern fiel der Anteil weiterhin deutlich geringer aus als im Bundesgebiet und war im Juni 2021 weniger als halb so hoch.

Darstellung 2.35: SGB II-Quote in Bayern und Deutschland 2005–2021 (in Prozent)

SGB II-Quote*	Juni 2005	Juni 2010	Juni 2015	Juni 2019	Juni 2020	Juni 2021
Bayern	**4,9**	**4,7**	**4,1**	**3,8**	**4,0**	**3,8**
Westdeutschland	7,8	8,5	8,2	7,8	8,0	7,6
Deutschland	9,6	10,0	9,4	8,5	8,6	8,1

* Zur Berechnung der SGB II-Quote werden die Leistungsberechtigten zur Bevölkerung im Alter von 0 Jahren bis zur Regelaltersgrenze ins Verhältnis gesetzt.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2021)

[41] Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet nach dem SGB II eine Konstellation von Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, gemeinsam wirtschaften und grundsätzlich mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander zur Deckung ihres Gesamtbedarfs einstehen (Bundesagentur für Arbeit 2021).

[42] Die kommunalen Träger des SGB II bestimmen zu diesem Zweck – u. a. unter Berücksichtigung des örtlichen Mietmarktes – jeweils für ihren örtlichen Bereich abstrakte Angemessenheitsgrenzen und prüfen darüber hinaus im Einzelfall Besonderheiten, die zu einer Angemessenheit im konkreten Fall führen können.

[43] Die Regelaltersgrenze stellt das Lebensalter dar, ab dem kein Anspruch mehr auf ALG II besteht und stattdessen unter den Anspruchsvoraussetzungen des SGB VI Altersrente bezogen werden kann. Die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt liegt abhängig vom Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren (Bundesagentur für Arbeit 2021).

Die Entwicklung der SGB-II-Quote wich im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Krise von den Vorjahren ab (vgl. Darstellung 2.36). Direkt zu Beginn des Jahres 2020 lag der Anteil der Leistungsbeziehenden noch deutlich unter den Anteilen der Vorjahre. Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen zu deren Eindämmung (z. B. Schließung von Restaurants und Geschäften) stieg der Anteil der Personen im Leistungsbezug im März 2020 in Bayern jedoch um rund 0,3 bis 0,4 Prozentpunkte bis etwa zum Niveau des Jahres 2018 an. Dieser Wert blieb bis August 2020 stabil und sank in den darauffolgenden Monaten wieder ab. In den Monaten des Jahres 2021 bewegte sich die SGB II-Quote wieder ungefähr auf dem Niveau des Jahres 2019 und lag im September bei 3,6 %.

Darstellung 2.36: SGB II-Quote in Bayern Januar 2018 bis September 2021 (in Prozent)

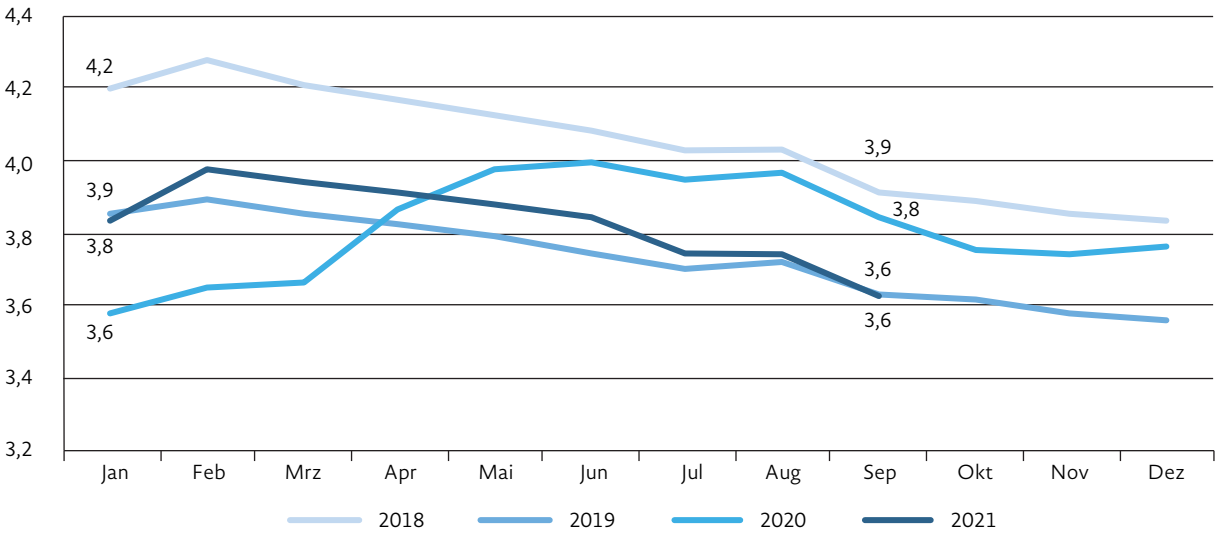

Anmerkung: Zur Berechnung der SGB II-Quote werden die Leistungsberechtigten (LB) zur Bevölkerung im Alter von 0 Jahren bis zur Regelaltersgrenze ins Verhältnis gesetzt.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2021)

Höhe der Regelleistung und öffentliche Ausgaben

Im Juni 2020 haben die Bedarfsgemeinschaften in Bayern durchschnittlich rund 819 € als Gesamtregelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts von den Jobcentern erhalten.[44] Der Betrag fiel 3,8 % höher aus als im Vorjahr (vgl. Darstellung 2.37).

Darstellung 2.37: Durchschnittliche Regelleistung je Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II in Bayern (in Euro) und Bestand der Bedarfsgemeinschaften (absolute Anzahl)

Regelleistung	Juni 2010	Juni 2015	Juni 2019	Juni 2020
Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)*	**658,85**	**711,52**	**788,51**	**818,56**
Regelbedarf Arbeitslosengeld II	298,28	315,92	348,07	357,38
Regelbedarf Sozialgeld	11,30	14,63	24,85	22,45
Mehrbedarfe	20,24	24,35	24,11	22,68
Kosten der Unterkunft (KdU)	321,61	356,61	391,48	416,05
Bestand der Bedarfsgemeinschaften	**271.530**	**236.564**	**212.571**	**230.260**

* Die Gesamtregelleistung umfasst – bis zum 31.12.2010 – auch den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II a.F.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung

[44] Etwaige Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sind hierin nicht enthalten.

Die absoluten Ausgaben der Jobcenter für ALG II/Sozialgeld und die Kosten der Unterkunft haben sich von 2010 bis 2019 vor dem Hintergrund rückläufiger Zahlen von Leistungsbeziehenden in Bayern und Deutschland verringert (vgl. Darstellung 2.38). Der Anstieg der SGB II-Quote im Jahr 2020 dürfte wiederum mit einer Zunahme der öffentlichen Ausgaben einhergehen. Der deutlich geringere Anteil von Menschen im SGB II-Bezug in Bayern im Vergleich zu Deutschland spiegelte sich in sehr viel niedrigeren Ausgaben relativ zur Einwohnerzahl wider.

Darstellung 2.38: Ausgaben der Jobcenter für ALG II/Sozialgeld und die Kosten der Unterkunft in Bayern und Deutschland 2010–2019 (in Euro)

ALG II-Leistungen		Ausgaben* in Millionen Euro			Ausgaben je Einwohner/-in** in Euro		
		2010	2015	2019	2010	2015	2019
Bayern	Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	1.137	987	977	91	77	74
	Kosten der Unterkunft	1.036	1.003	963	83	78	73
Deutschland	Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	15.886	14.666	14.249	194	178	171
	Kosten der Unterkunft	13.823	14.031	13.675	169	171	164

* Ausgaben stellen Jahressummen dar.
** Der Bevölkerungsstand bezieht sich jeweils auf den 31.12.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2010, 2015, 2020); Statistisches Bundesamt (StBA) (2021a, 2021b)

2.3.3 Leistungen nach dem SGB XII

Zu den Leistungen der Mindestsicherung zählen neben Transferleistungen des SGB II und den Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch die im SGB XII verankerte Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese beiden letztgenannten Leistungsarten sind somit Sozialhilfeleistungen, die den Mindestsicherungsleistungen zugerechnet werden. Darüber hinaus werden im SGB XII weitere Sozialhilfeleistungen geregelt. Diese werden nicht-erwerbsfähigen Menschen und Haushalten gewährt, die ein Leben oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums nicht aus eigener Kraft oder durch Ansprüche aus vorgelagerten Sicherungssystemen bestreiten können. Dabei ist es unerheblich, ob man selbstverschuldet oder unverschuldet in eine finanzielle Notlage gelangt ist.

2019 umfassten die Leistungen des SGB XII folgende Hilfen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen[45] (bis Ende 2019: 6. Kapitel SGB XII, seit 2020: SGB IX)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

Insgesamt erhielten zum Jahresende 2019 rund 340.300 Menschen in Bayern Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII. Mit rund 126.000 Empfängerinnen und Empfängern erhielten 2019 die meisten Sozialhilfeberechtigten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. Darstellung 2.39). Anspruch darauf haben bedürftige Menschen, die entweder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die maßgebliche Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht haben. Rund 72.000 Personen erhielten zum Jahresende 2019 Grundsicherung im Alter und 54.100 Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab dem Renteneintrittsalter hatten 2019 in Bayern damit etwa 27,7 Personen Anspruch auf Grundsicherung im Alter. Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhielten rund 6,5 von 1.000 Personen im Alter von 18 Jahren bis zum Renteneintrittsalter.

[45] Seit 2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX geregelt. Da für den vorliegenden Bericht Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern sowie Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe bis einschließlich 2019 ausgewertet wurden, werden die Leistungen der Eingliederungshilfe noch unter Sozialleistungen nach SGB XII dargestellt. Ausführlichere Informationen in Kapitel 10, unter 10.2.6.

Zwischen 2015 und 2019 hat sich die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger der einzelnen Leistungsarten nach SGB XII unterschiedlich entwickelt. Die Anzahl der Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege und Hilfen zur Gesundheit ist im Berichtszeitraum gesunken. Gestiegen ist die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und von Hilfen in anderen Lebenslagen.

Darstellung 2.39: Zahl der Personen mit Leistungsbezug ausgewählter Sozialleistungen gemäß SGB XII in Bayern jeweils zum Jahresende 2015–2019 (in Tausend und je tausend Einwohnerinnen/Einwohner)

Leistungsart	2015	2016	2017	2018	2019	2015	2016	2017	2018	2019
	in Tausend					Anzahl* je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner				
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt insgesamt	**51,0**	**47,8**	**49,1**	**48,6**	**45,7**	**4,0**	**3,7**	**3,8**	**3,7**	**3,5**
Außerhalb von Einrichtungen	11,7	11,2	11,2	11,1	10,7	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8
Innerhalb von Einrichtungen	39,3	36,6	37,9	37,5	35,1	3,1	2,8	2,9	2,9	2,7
Grundsicherung gesamt	**122,8**	**122,1**	**125,3**	**126,3**	**126,1**	**11,4**	**11,3**	**11,5**	**11,6**	**11,5**
Grundsicherung im Alter	70,1	69,3	71,4	72,6	72,0	27,8	27,2	27,9	28,2	27,7
Grundsicherung bei Erwerbsminderung	52,7	52,8	53,9	53,7	54,1	6,4	6,4	6,5	6,4	6,5
Hilfen zur Pflege insgesamt	**42,4**	**42,0**	**38,4**	**38,6**	**37,3**	**3,3**	**3,2**	**3,0**	**3,0**	**2,8**
Außerhalb von Einrichtungen	9,0	8,6	5,2	5,2	5,1	0,7	0,7	0,4	0,4	0,4
Innerhalb von Einrichtungen	33,4	33,4	33,2	33,4	32,2	2,6	2,6	2,6	2,6	2,5
Eingliederungshilfe für beh. Menschen	110,3	111,3	117,0	119,7	116,5	8,6	8,6	9,0	9,2	8,9
Hilfe zur Gesundheit	3,7	3,0	3,9	2,5	2,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,2
Hilfe zur Überwindung besonderen sozialen Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	10,8	11,1	12,9	13,5	12,5	0,8	0,9	1,0	1,0	1,0

* Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege sowie Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Bayern zum Jahresende. Grundsicherung im Alter bezogen auf die Bevölkerung ab Renteneintrittsalter in Bayern zum Jahresende. Grundsicherung bei Erwerbsminderung bezogen auf die Bevölkerung von 18 bis zum Renteneintrittsalter in Bayern zum Jahresende.

Quelle: Berechnungen des LfStat auf Basis LfStat, Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; LfStat, Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt; LfStat, Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII; StBA, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Die Leistungsberechnung nach dem SGB XII erfolgt stets bedarfsorientiert. Am Ende des vierten Quartals 2019 betrug der durchschnittliche monatliche Bruttobedarf von Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Bayern 832 €. Rund drei Viertel der Leistungsbezieherinnen und -bezieher verfügten über eigenes Einkommen (z. B. aus Rentenbezügen), das auf die Bruttobedarfe angerechnet wurde – durchschnittlich 418 €. Der tatsächlich ausbezahlte durchschnittliche Betrag (Nettobedarf) lag bei 518 €.

Auch bei rund 60% der Bedarfsgemeinschaften, die Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erhielten, wurde eigenes Einkommen in die Leistungsberechnung einbezogen. Durchschnittlich wurden monatlich rund 441 € angerechnet. Der monatliche Bruttobedarf lag im Durchschnitt bei 856 €, der monatliche Nettobedarf bei 597 € (LfStat, Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; LfStat, Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt; LfStat, Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII).

Insgesamt lagen die Nettoausgaben für Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII in Bayern 2019 bei 4,6 Mrd. € (vgl. Darstellung 2.40). Mit rund 2,8 Mrd. € wurden ca. zwei Drittel der Ausgaben für Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen verausgabt.[46] Den zweitgrößten Ausgabenposten stellten die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit rund 804 Mio. € dar.

Die Ausgaben der einzelnen Leistungsbereiche sind zwischen 2015 und 2019 jeweils gestiegen. Mit rund 31 % sind die Ausgaben der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen prozentual am stärksten gestiegen, gefolgt von den Ausgaben der Eingliederungshilfe mit 25 %.

Darstellung 2.40: Nettoausgaben der Sozialhilfe in Bayern 2015–2019 (in Millionen Euro)

Leistungart	2015	2016	2017	2018	2019
	Ausgaben in Millionen Euro				
Sozialhilfe insgesamt	**3.801,7**	**4.035,0**	**4.162,6**	**4.388,3**	**4.605,0**
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	168,9	172,1	177,0	188,2	189,7
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*	710,8	724,1	750,4	782,1	804,3
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	2.283,6	2.455,1	2.540,5	2.716,4	2.863,6
Hilfe zur Pflege	475,4	527,3	527,5	525,4	556,4
Hilfen zur Gesundheit	89,3	80,3	90,9	85,5	94,8
Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen	73,7	76,1	76,3	90,7	96,2

* Die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden seit 2017 nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe erhoben, sondern von den Ländern direkt an das BMAS gemeldet.

Quelle: LfStat, Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe; BMAS, 2020

2.3.4 Asylbewerberleistungsgesetz

Neben den genannten Leistungen aus SGB II und SGB XII zählen auch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur sozialen Mindestsicherung. Eine Übersicht über die Anzahl der Leistungsbeziehenden von 2011 bis 2019 findet sich in Kapitel 11, unter 11.2.4.

2.4 Niedrigeinkommen

Ein geringes Einkommen kann auf eine eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe von Haushalten hinweisen. Zur Quantifizierung des Bevölkerungsanteils mit möglichen verringerten Teilhabechancen oder Einkommensarmutsrisiken wird im Folgenden die sog. Armutsgefährdungsquote (vgl. Glossar) verwendet. Treffender wäre die Armutsgefährdungsquote als Niedrigeinkommensquote zu bezeichnen (Grabka 2021). Denn die Abgrenzung der Armutsgefährdung bzw. von Niedrigeinkommen wird dabei aus der gesamtgesellschaftlichen Einkommensverteilung abgeleitet, weshalb es sich um ein relatives Konzept handelt und keinen direkten Rückschluss auf individuelle Hilfebedürftigkeit zulässt. Wie in der Sozialberichterstattung üblich, wird die Armutsgefährdungsschwelle auch in diesem Bericht bei 60 % des Medians aller personenbezogenen Nettoäquivalenzeinkommen festgelegt. Personen gelten demnach als armutsgefährdet, wenn das für sie aus dem Haushaltskontext abgeleitete Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb dieser Schwelle liegt (vgl. BMAS, 2017, S. 549). Im vorliegenden Bericht wird die Armutsgefährdungsquote auf Basis des Bundesmedians berechnet.

Trotz ihrer weit verbreiteten Anwendung ist die Aussagekraft der Armutsgefährdungsquote in der wissenschaftlichen Diskussion nicht unumstritten. Die Kritik bezieht sich zum einen auf die Festlegung der 60 %-Linie – es könnten mit gleichem Recht auch 50 % oder 70 % sein – und zum anderen auf die schwierige Bestimmung der Bedarfsgewichte des Äquivalenzeinkommens (vgl. Glossar). Selbst kleine Änderungen an diesen Parametern können deutliche Auswirkungen auf die Datenergebnisse haben. Eine weitergehende Kritik bezieht

[46] Nähere Informationen zu den Empfängerinnen und Empfängern von Eingliederungshilfe in Kapitel 10, unter 10.2.6.